

Verfahrensgang

LG München I, Urt. vom 31.01.2022 - 21 O 14450/17, [IPRspr 2022-188](#)

Rechtsgebiete

Immaterialgüterrecht (ab 2020) → Urheberrecht

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Leitsatz

Anknüpfungspunkt für den urheberrechtlichen Schutz eines Werkes in der Bundesrepublik Deutschland ist die Staatsangehörigkeit des Urhebers, nicht die Staatsangehörigkeit desjenigen, der Nutzungsrechte von ihm ableitet.

Von der Frage des im Hinblick auf die Rechtsinhaberschaft anzuwendenden Rechts streng zu trennen ist die Frage des auf eine vertragliche Rechtseinräumung anwendbaren Rechts, die nach deutschem internationalen Privatrecht nach dem sog. Vertragsstatut zu beantworten ist. Die Beurteilung eines Verlagsvertrages kann als Vorfrage im Hinblick auf die Rechtsinhaberschaft von Bedeutung sein.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Rechtswahl im Verlagsvertrag ist auf diesen gem. Art. 4 Abs. 2, 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO das Recht am Sitz der gewerblichen Niederlassung des Verlags anzuwenden. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

CopyrightA 1976 (USA) **§ 204**

EGBGB **Art. 28**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 4**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 18**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 19**

UrhG **§ 6**; UrhG **§ 10**; UrhG **§ 97**; UrhG **§ 121**

ZPO **§ 377**

Sachverhalt

Die Klägerin zu 1), eine nach US-Recht staatlich errichtete gemeinnützige Gesellschaft, verlegt verschiedene wissenschaftliche Fachzeitschriften. Die Klägerinnen zu 2) bis 4) sind internationale Wissenschaftsverlage aus der XY-Verlagsgruppe; sie verlegen ebenfalls verschiedene wissenschaftliche Fachzeitschriften. Die Beklagte zu 1), deren Geschäftsführer die Beklagten zu 2) und 3) sind, betreibt mit der Internet-Plattform "R..net" (nachfolgend als "streitgegenständliche Plattform" bezeichnet) ein soziales Netzwerk für Wissenschaftler. Auf dieser Plattform können Wissenschaftler eigene Profile anlegen und haben die Möglichkeit, von ihnen verfasste Fachartikel öffentlich zugänglich zu machen. Die Beklagte zu 1) stellt als Plattformbetreiberin die technischen Werkzeuge für den Upload von Artikeln durch ihre Nutzer zur Verfügung. Eingestellt werden können die Artikel auf sog. "Publication Pages" (HTML-Artikelseiten), welche Bestandteil der streitgegenständlichen Plattform sind.

Nach dem Vortrag der Beklagten gibt es unterschiedliche Wege, wie wissenschaftliche Artikel auf der streitgegenständlichen Plattform öffentlich zugänglich gemacht werden: Entweder der Nutzer selbst kann über seine Publication Page wissenschaftliche Artikel einstellen und der Öffentlichkeit zugänglich machen oder die Beklagte zu 1) identifiziert in einem automatisierten Verfahren Informationen im Internet, die auf einen Beitrag hinweisen, der von einem registrierten Nutzer des Dienstes stammen könnte; zunächst wird der Nutzer gefragt, ob die Informationen ihn zutreffend als Autor ausweisen. Der Nutzer kann die Frage bestätigen ("Confirm Authorship"), sie ablehnen ("Not me") oder die Informationen überprüfen ("View"). Darüber hinaus kann er diese Anfrage auch ignorieren. Wenn der Nutzer bestätigt, dass er der Autor ist und will, dass die entsprechenden Informationen seinem Profil hinzugefügt werden, löst der Autor mit seiner Bestätigung einen Vorgang aus, mit dem die angezeigten Informationen auf seinem Profil als "Contribution" erscheinen. In einem weiteren Schritt kann der Artikel an der im Internet lokalisierten Quelle heruntergeladen und dem R.-Profil des Nutzers hinzugefügt werden. Die Beklagte zu 1) hat von wissenschaftlichen Artikeln, die mit dem von der Plattform eingesetzten automatisierten Verfahren auf Drittseiten im Internet aufgefunden und heruntergeladen wurden, Bilddateien von einigen Seiten des

Volltextes dieser Fachartikel erstellt, die dann als sog. Previews auf der streitgegenständlichen Plattform erschienen. Die Klägerinnen haben die Beklagten mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 25.9.2017 wegen der aus Sicht der Klägerinnen erfolgten Rechtsverletzungen abgemahnt. Die Beklagten haben daraufhin die streitgegenständlichen Inhalte von der Plattform entfernt, gaben aber die mit der Abmahnung geforderte Unterlassungserklärung nicht ab.

Die Klägerinnen begehren von den Beklagten Unterlassung, Auskunft und die Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen der öffentlichen Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Fachartikel, Previews und Abstracts auf der Plattform der Beklagten.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Die Klage ist hinsichtlich der geltend gemachten Unterlassungsansprüche begründet; im Übrigen ist sie unbegründet.

[2] **A.**

[3] Die streitgegenständlichen Texte sind urheberrechtlich geschützt. Die Klägerinnen sind allerdings hinsichtlich der behaupteten Urheberrechtsverletzungen nur aktivlegitimiert, soweit sie Unterlassungsansprüche geltend machen. Die Beklagten sind für die geltend gemachten Rechtsverletzungen verantwortlich.

[4] **I. Anwendbares Recht**

[5] Der zur Beurteilung stehende, grenzüberschreitende Sachverhalt (ausländische Verlage, ausländische Autoren) wirft in verschiedener Hinsicht die Frage auf, ob deutsches oder ausländisches Recht anzuwenden ist.

[6] 1. Aufgrund des Schutzlandprinzips sind nach deutschem Recht insbesondere das Bestehen des Rechts - also insbesondere die **Schutzfähigkeit der streitgegenständlichen Artikel, Previews und Abstracts** -, die Rechtsinhaberschaft des Verletzten, Inhalt und Umfang des Schutzes sowie der Tatbestand und die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung zu beurteilen (BGH ZUM 2016, 861 Rn. 24 - An Evening with Marlene Dietrich ([IPRspr 2016-51](#)); ZUM-RD 2016, 288 Rn. 24 - Marcel-Breuer-Möbel II ([IPRspr 2015-180](#)); ZUM 2015, 330 Rn. 24 - Hi Hotel 11 ([IPRspr 2014-52](#)); ZUM-RD 1997 546, 548 - Spielbankaffaire (IPRspr. 1997 Nr. 125); Katzenberger/M. in Schricker/ Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage, Vor §§ 120 ff. Rn. 125 und 150 f.).

[7] 2. Anknüpfungspunkt für den urheberrechtlichen Schutz eines Werkes in der Bundesrepublik Deutschland ist die Staatsangehörigkeit des Urhebers, nicht die Staatsangehörigkeit desjenigen, der Nutzungsrechte von ihm ableitet (BGH GRUR 2018, 178 - Vorschaubilder III ([IPRspr 2017-215](#))).

[8] Unabhängig von der zwischen den Parteien streitigen Staatsangehörigkeit der Co-Autoren der streitgegenständlichen Texte, ist der Anwendungsbereich des deutschen Urheberrechts nach der fremdenrechtlichen Vorschrift des § 121 Abs. 1 UrhG durch ein Erscheinen der Artikel im Inland eröffnet.

[9] Die Klägerinnen haben dargelegt, dass sämtliche streitgegenständlichen Texte in Deutschland sowohl online zum Abruf als auch in ihrer Print-Version angeboten werden, wobei die Klägerinnen ihre Artikel zunächst online und bedingt durch Druckzeiten mit leichter Verzögerung auch in Printform publizieren. Sowohl das Online-Angebot als auch das Erscheinen der Print-Ausgaben erfolgt bei den Klägerinnen weltweit zeitgleich. Eine Erstveröffentlichung in lediglich einzelnen Ländern erfolgt nicht.

[10] Entgegen der Ansicht der Beklagten reicht es für ein Erscheinen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG aus, dass die Artikel online angeboten werden. Auch bei einem elektronischen Angebot sind die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG erfüllt. Dabei ist die Vervielfältigung auf dem die Daten bereithaltenden Server für die Bedarfsdeckung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG als genügend anzusehen, weil davon beliebig viele Vervielfältigungstücke hergestellt werden können. Dies entspricht der ganz überwiegenden Ansicht in der Literatur, der sich auch die *Kammer* anschließt (aus der Literatur sei

insbesondere verwiesen auf Katzenberger/M. in: Schricker/ Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 6 Rn. 55 f.).

[11] Unschädlich ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch, ob der Server, auf dem das Vervielfältigungsstück gespeichert ist, in Deutschland oder im Ausland steht. (Katzenberger/M. in: Schricker/ Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 120 Rn. 145). Das Angebot an den Nutzer erfolgt weltweit überall dort, wo die Inhalte abrufbar sind und damit auch in Deutschland.

[12] Anhaltspunkte dafür, dass die jeweils betroffenen Co-Autoren der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Artikel nicht zugestimmt haben, ergeben sich aufgrund des Sachvortrags der Parteien nicht.

[13] 3. Im Hinblick auf die **Rechtsinhaberschaft** gehen die Klägerinnen selbst nach dem Schutzlandprinzip zutreffend von der Anwendbarkeit deutschen Rechts aus und berufen sich deshalb zur Darlegung ihrer Rechtsinhaberschaft auf § 10 Abs. 3 UrhG; das bedeutet aber kollisionsrechtlich gleichzeitig, dass gesetzliche Vermutungen zur Rechtsinhaberschaft aus fremden Rechtsordnungen insoweit nicht anwendbar sind. Von der Frage des im Hinblick auf die Rechtsinhaberschaft anzuwendenden Rechts streng zu trennen ist die Frage des auf eine **vertragliche Rechtseinräumung** anwendbaren Rechts, die nach deutschem internationalen Privatrecht nach dem sog. Vertragsstatut - hier dem Verlagsvertragsstatut - zu beantworten ist (Katzenberger/M. in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage, Vor §§ 120 ff. Rn. 150 f.). Die Beurteilung eines Verlagsvertrages kann als Vorfrage im Hinblick auf die Rechtsinhaberschaft von Bedeutung sein. Folglich kann bei der nach deutschem Recht zu behandelnden Frage der Rechtsinhaberschaft ein nach ausländischem Recht (Vertragsstatut) zu bewertender Verlagsvertrag eine Rolle spielen. Weitergehend kann bei der Bewertung des rechtswirksamen Abschlusses eines solchen Verlagsvertrages - gleichsam auf einer dritten Ebene - eine **Bevollmächtigung** eine Rolle spielen, die kollisionsrechtlich wiederum eigenen Regeln folgt (Vollmachtsstatut). Diese drei Ebenen sind kollisionsrechtlich im Folgenden strikt auseinanderzuhalten.

[14] 4. Hinsichtlich der Frage der wirksamen Rechtseinräumung an die Klägerinnen wird das anwendbare Recht durch das jeweilige Vertragsstatut bestimmt.

[15] In seiner Entscheidung *Lepo Sumera* (GRUR 2001, 1134 (IPRspr. 2001 Nr. 5)) hat der Bundesgerichtshof ausgeführt:

[16] "In Ermangelung einer ausdrücklichen Rechtswahl im Vertrag bietet sich als Vertragsstatut das deutsche Recht als das Recht des Staats an, mit dem der Vertrag die engste Beziehung aufweist. Dies ist jedenfalls bei Verlagsverträgen und anderen urheberrechtlichen Nutzungsverträgen, die dem Verwerter eine Ausübungspflicht auferlegen, im Allgemeinen das Land, in dem der Verwerter seinen Geschäftssitz oder seine Hauptniederlassung hat (Art. 28 [1] und II EGBGB; vgl. Martiny, in: MünchKomm, 3. Aufl., Art. 28 EGBGB Rdnr. 264; Schricker/Katzenberger, UrheberR, 2. Aufl., Vorb. §§ 120ff. UrhG Rdnrn. 156ff.; ferner zum alten Recht BGHZ 19, 110 [113] = NJW 1956, 377 = LM Art. 7fr. EGBGB Nr. 15- Sorrel and Son (IPRspr. 1954-1955 Nr. 201); BGH, GRUR 1980, 227 [230] = LM § 2 UrhG Nr. 4 - Monumenta Germaniae Historica). Soweit auf die Verfügung über das Urheberrecht das Recht des Schutzlandes an zuwenden ist (vgl. BGH, GRUR 1988, 296 [298] = NJW 1988, 1847 = LM § 31 UrhG Nr. 19 - GEMA-Vermutung IV (IPRspr. 1987 Nr. 114); BGHZ 136, 380 [387f.] = GRUR 1999, 152 = NJW 1998, 1395 = LM H. 3/1998 § 97 UrhG Nr. 35 Spielbankaffaire (IPRspr. 1997 Nr. 125)), führt dies ebenfalls zur Anwendung deutschen Rechts."

[17] Entsprechend ist auch nach Art. 4 Abs. 2, 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Rom-I VO das Recht am Sitz der gewerblichen Niederlassung der Verlage anzuwenden. Die Verlage erbringen die "charakteristische Leistung" nach Art. 4 Abs. 2 Rom-I VO (Katzenberger/M. in: Schricker/ Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 120 ff. Rn. 150 ff.) bzw. es entsteht durch die Vereinbarung der Autoren mit den Verlagen eine enge Verbindung zu einem bestimmten Staat, nämlich dem Staat mit dem Sitz der gewerblichen Niederlassung, nach Art. 4 Abs. 3 Rom-I VO (Martiny in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2018, Rom I-VO Art. 4 Rn. 247).

[18] II. ... III. Aktivlegitimation der Klägerinnen

[19] Die Klägerinnen sind berechtigt, wegen der unberechtigten Nutzung der streitgegenständlichen Texte Unterlassungsansprüche geltend zu machen; für die entsprechende Geltendmachung von Auskunft- und Schadensersatzansprüchen besteht hingegen keine Berechtigung der Klägerinnen.

[20] 1. ... 2. Die Klägerinnen sind hingegen nicht berechtigt, die streitgegenständlichen **Auskunfts- und Schadensersatzansprüche** geltend zu machen.

[21] Ein ausschließliches Nutzungsrecht berechtigt im Falle von dessen Verletzung zur Geltendmachung des in § 97 UrhG normierten Schadensersatzanspruchs (BGH GRUR 1987, 37 - Videolizenzvertrag). Bei der abgeleiteten Inhaberschaft ist die Aktivlegitimation nachzuweisen, indem die Rechtekette bis zum ursprünglich Berechtigten dargelegt und - falls bestritten - bewiesen wird (OLG München ZUM 2009, 245).

[22] Die Beklagten haben mit Nichtwissen bestritten, dass die Klägerinnen über die für die Verwertung auf R. erforderlichen ausschließlichen Nutzungsrechte an den streitgegenständlichen Artikeln verfügen.

[23] a. Nach seinem eindeutigen Wortlaut gilt die gesetzliche Vermutung des § 10 Abs. 3 UrhG für Unterlassungs-, nicht aber für Auskunft- und Schadensersatzansprüche. Dabei handelt es sich ersichtlich um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, so dass eine analoge Anwendung der Vermutungsregel auf Auskunfts- und Schadensersatzansprüche ausscheidet.

[24] b. Die Klägerinnen haben zwar behauptet, Inhaber der ausschließlichen Rechte zur öffentlichen Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Artikel zu sein und insofern im eigenen Namen Auskunfts- und Schadensersatzansprüche geltend machen zu können. Einen Beweis für die behauptete Rechtsposition sind die Klägerinnen allerdings schuldig geblieben.

[25] aa. Einen unmittelbaren Beweisantritt durch Benennung der betroffenen Autoren als Zeugen für die Rechtseinräumung haben die Klägerinnen ausdrücklich abgelehnt. Es bestand angesichts dessen auch kein Anlass, eine schriftliche Zeugenbefragung nach § 377 Abs. 3 ZPO anzuordnen.

[26] bb. Die klägerseits behaupteten Rechtspositionen ergeben sich auch nicht allein aus den klägerseits vorgelegten Verträgen (Anlagen K 60 - K 63). Zwar ist eine Rechtseinräumung an einen Verlag durch eine Autorengemeinschaft auf die klägerseits beschriebene Weise (Vertragsschluss durch einen *Corresponding Author* für die gesamte Autorengemeinschaft) grundsätzlich rechtlich möglich (dazu nachfolgend (1.) - (3.)); ob eine solche Rechtseinräumung im Einzelfall tatsächlich erfolgt ist, ob also der jeweils benannte *Corresponding Author* tatsächlich von den jeweiligen Co-Autoren zum Vertragsschluss bevollmächtigt war und den jeweiligen Vertrag auch abgeschlossen hat, ist allerdings ein tatsächlicher Umstand, der sich nicht aus den vorgelegten Verträgen ergibt.

[27] (1.) Die *Kammer* ist im Hinblick auf die Frage, ob mit dem als Anlage K 60, K 61 und K 62 vorgelegten Verträgen jeweils eine wirksame Einräumung von Verlagsrechten, insbesondere auch dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, an die Klägerin zu 1) bzw. die Klägerin zu 3) erfolgt ist, von der Maßgeblichkeit US-amerikanischen Rechts ausgegangen (zur kollisionsrechtlichen Bedeutung des Vertragsstatuts siehe oben Ziffer I.2.).

[28] Der zur Frage der (form-)wirksamen Rechtseinräumung an die Klägerinnen zu 1) und zu 3) nach US-amerikanischen Recht bestellte Sachverständige Professor B. ist im Rahmen seiner gutachterlichen Ausführungen zunächst auf Grundlage der Anlagen K 60 und K 62 zu folgendem Ergebnis gekommen:

[29] "(1) Absent either (a) express written consent/authorization for the transfer at issue or (b) an express authorization for the Corresponding Author to act on behalf of all the joint authors, the Transfer Clause on its own does not meet the formal validity requirements of a copyright transfer agreement contained in 17 U.S.C. [§ 204 (a)].

[30] (2) The agreements contained in Exhibits K 60 and K 62 do not embody such written authorization/consent for the transfer or express authorization from the joint authors for the Corresponding Author to act as their agent. The existence of such authorization is a question of evidence that must be independently assessed.”

[31] Mit seinem Ergänzungsgutachten hat er im Hinblick auf die Möglichkeit der elektronischen Unterzeichnung festgestellt, dass

[32] "...the mere electronic form of the agreements in Exhibits K 60, K 61 and K 62 does not affect the writing and signature requirements of an assignment under § 204 (a), **assuming that the party signing each of them was duly authorized to do so.**"

[33] Mit seinem Ergänzungsgutachten hat der Sachverständige zur Frage der Notwendigkeit einer schriftlichen Bevollmächtigung des *Corresponding Author* durch die übrigen Co-Autoren noch einmal betont, dass

[34] "...**written authorization is not required for a duly authorized agent** to satisfy the requirements of § 204 (a) (Expert Report of April 27, 2020, para 17). However, such written authorization would remain the clearest form of authorization if it is available or can be obtained."

[35] Der Sachverständige ist folglich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine wirksame Übertragung durch die vorgelegten Vertragsformulare grundsätzlich rechtswirksam möglich ist. Er hat ferner festgestellt, dass es einer *schriftlichen* Bevollmächtigung des *Corresponding Author* durch sämtliche Co-Autoren nicht bedarf. Der Sachverständige hat allerdings weiter darauf hingewiesen, dass sich die tatsächlich erfolgte Bevollmächtigung des *Corresponding Author* nicht aus den vorgelegten und von ihm begutachteten Verträgen ergibt.

[36] Soweit die Klägerinnen der Ansicht sind, dass im Hinblick auf die Bevollmächtigungen durch die Co-Autoren auf nach US-amerikanischem Recht bestehende Vermutungswirkungen zurückgegriffen werden könne, gilt Folgendes:

[37] Auf - wie hier - vor dem 17.06.2017 erfolgte Bevollmächtigungen ist das nicht kodifizierte, von der Rechtsprechung entwickelte Kollisionsrechtsregime heranzuziehen; diesem zufolge sind Fragen rund um die Vollmacht grundsätzlich dem Recht des Ortes, an dem die Mittelsperson in Absprache mit dem Vollmachtgeber von der Vollmacht Gebrauch macht und wo die Vollmacht dementsprechend Wirkung entfalten soll, unterworfen (Gebrauchs- bzw. Wirkungsort; siehe dazu Huber in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand: 01.11.2021, § 164 BGB Rn. 109 ff. m.w.N.). Der Wirkungsort ist im Falle der die Klägerinnen zu 1) und 3) betreffenden streitgegenständlichen Werke der jeweilige Verlagssitz in den USA; insofern gelten die Erwägungen zum Verlagsvertragsstatut entsprechend.

[38] Sofern sich die Klägerinnen in diesem Zusammenhang auf die Anwendbarkeit von nach US-amerikanischem Recht bestehenden Vermutungen betreffend die Rechtsinhaberschaft berufen, ist ihnen zwar zuzugeben, dass insoweit auch nach US-Recht einschlägige (gesetzliche) Vermutungen zur Anwendung kommen können; nach Art. 18 Abs. 1 Rom-I-VO ist das Vertragsstatut auch insoweit anzuwenden, als es um die Beweislastverteilung oder gesetzliche Vermutungen geht. Entsprechende Vermutungen müssen allerdings die sich im Zusammenhang mit dem Vollmachtsstatut betreffende Frage der *Bevollmächtigung* betreffen; die von den Klägerinnen insoweit geltend gemachten Vermutungen betreffen allesamt die kollisionsrechtlich nach deutschem Recht zu beurteilende Frage der Rechtsinhaberschaft der Klägerinnen (etwa Copyright-Registrierungen, wie sie sich aus den Anlagen K 93a bis K 94b ergeben sollen), nicht aber die der Bevollmächtigung einer von mehreren Personen zum Vertragsschluss. Die klägerseits zitierten Entscheidungen (Lewis v. Ichiban Records, Inc., 105 f.3d 655 (5th Cir. 1996); United Fabrics Intern., Inc. v. C&J Wear, Inc., 630 f.3d 1255, 1258 (9th Cir. 2011); Beschluss des District Court for the District of Maryland vom 11. Juni 2019, S. 7 f. vorgelegt als Anlage K 92) sind deshalb nicht einschlägig.

[39] 2.) Die Kammer ist im Hinblick auf die Frage, ob mit dem als Anlage K 61 vorgelegten Vertrag eine wirksame Einräumung von Verlagsrechten einschließlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung an die Klägerin zu 2) erfolgt ist, von der Maßgeblichkeit niederländischen Rechts ausgegangen.

[40] Der zur Frage der (form-)wirksamen Rechtseinräumung an die Klägerin zu 2) bestellte Sachverständige Prof. S. hat im Rahmen seiner gutachterlichen Ausführungen unter anderem festgestellt:

[41] "As said before, a joint Copyright can only be assigned by the authors jointly. **The mere declaration by a corresponding author that he is entitled to transfer the joint copyright** (or the individual copyrights of co-authors if they supplied separate contributions) **must as such be considered insufficient; the co-authors must have given him power of attorney to do so.**"

[42] Der Sachverständige ist folglich zu dem Ergebnis gekommen, dass es einer tatsächlichen Bevollmächtigung des *Corresponding Author* durch sämtliche Co-Autoren bedarf. Aus der Anlage K 61 kann eine solche nicht geschlossen werden.

[43] (3.) Hinsichtlich des als Anlage K 63 vorgelegten Vertrages, welcher die Einräumung von Verlagsrechten an die Klägerin zu 4) betrifft, ist die Kammer nach dem Vertragsstatut von der Maßgeblichkeit des Rechts des Vereinigten Königreichs ausgegangen.

[44] Der zur Frage der (form-)wirksamen Rechtseinräumung an die Klägerin zu 4) bestellte Sachverständige A. hat im Rahmen seiner gutachterlichen Ausführungen unter anderem festgestellt:

[45] "If the other co-authors have not authorized the signing author to undertake the relevant transaction, the agreement in question will not transfer the copyright of the other co-authors. [...] In general, a mere declaration by one of the authors that he or she has the consent of the other authors to grant the rights in question will not mean that the assignment or license is effective. **There must be actual authorization (express or implied) by the other authors.**"

[46] Mit seinem Ergänzungsgutachten hat der Gutachter das Erfordernis einer tatsächlich erfolgten Bevollmächtigung des *Corresponding Author* durch die Co-Autoren nochmals bestätigt. Zur Rechtseinräumung auf elektronischem Wege hat der Sachverständige A. in seinem Ergänzungsgutachten festgestellt, dass

[47] "... the requirement that the assignment is *"in writing"*, is likely to be held satisfied in English law, even if the document in question existed and was provided only in electronic form."

[48] Der Sachverständige ist folglich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine wirksame Rechtseinräumung durch einen *Corresponding Author* hier grundsätzlich auch elektronisch rechtswirksam möglich ist. Er hat ferner festgestellt, dass es einer tatsächlichen Bevollmächtigung des *Corresponding Author* durch sämtliche Co-Autoren bedarf.

[49] Soweit die Klägerinnen der Ansicht sind, dass im Hinblick auf die Bevollmächtigungen durch die Co-Autoren auf nach UK-Recht bestehende Vermutungswirkungen zurückgegriffen werden könne, gilt Folgendes:

[50] Auf - wie hier - vor dem 17.06.2017 erfolgte Bevollmächtigungen ist das nicht kodifizierte, von der Rechtsprechung entwickelte Kollisionsrechtsregime heranzuziehen; diesem zufolge sind Fragen rund um die Vollmacht grundsätzlich dem Recht des Ortes, an dem die Mittelsperson in Absprache mit dem Vollmachtgeber von der Vollmacht Gebrauch macht und wo die Vollmacht dementsprechend Wirkung entfalten soll, unterworfen (Gebrauchs- bzw. Wirkungsort; siehe dazu Huber in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand: 01.11.2021, § 164 BGB Rn. 109 ff. m.w.N.). Der Wirkungsort liegt im Falle der die Klägerin zu 4) betreffenden streitgegenständlichen Werke der Verlagssitz im Vereinigten Königreich; insofern gelten die Erwägungen zum Verlagsvertragsstatut entsprechend.

[51] Sofern sich die Klägerinnen in diesem Zusammenhang auf die Anwendbarkeit von nach dem Recht des Vereinigten Königreichs bestehenden Vermutungen betreffend die *Rechtsinhaberschaft* berufen, ist ihnen zwar zuzugeben, dass insoweit auch nach dem Recht des Vereinigten Königreichs einschlägige (gesetzliche) Vermutungen zur Anwendung kommen können; nach Art. 18 Abs. 1 Rom-I-VO ist das Vertragsstatut auch insoweit anzuwenden, als es um die Beweislastverteilung oder gesetzliche Vermutungen geht. Entsprechende Vermutungen müssen allerdings die sich im Zusammenhang mit dem Vollmachtsstatut betreffende Frage der Bevollmächtigung betreffen; die von den Klägerinnen insoweit

geltend gemachten Vermutungen betreffen allesamt die kollisionsrechtlich nach deutschem Recht zu beurteilende Frage der Rechtsinhaberschaft der Klägerin.

[52] cc. ...

Fundstellen

LS und Gründe

GRUR-RR, 2022, 160

MMR, 2022, 986

ZUM-RD, 2022, 240

Bericht

Bullinger, GRURPrax, 2022, 174

Nordemann/Waiblinger, GRUR-RR, 2023, 189

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2022-188>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).